

## Vorwort zur siebenten Auflage.

Seit Richard Schröders Tode (1917) und seit dem Erscheinen der 6. Auflage dieses Lehrbuches (1919—1922) ist die Wissenschaft nicht stillgestanden; im Gegenteil, man könnte trotz aller Schwere der Zeit das halbttausendjährige Wort wiederholen: Die Studien blühen, es ist eine Freude zu leben! Grundlegende große Werke sind uns beschert worden, durch zahllose Einzeluntersuchungen ist die Erkenntnis bereichert worden, so manche Frage ist geklärt, so manche bisherige Annahme erschüttert. Namentlich ist durch die Zusammenarbeit mit Nachbarwissenschaften außerordentlich viel Neuland erschlossen, ein Bündel neuer Fragen aufgeworfen. Ungemein reich ist ferner die wissenschaftliche Ernte bei den andern Völkern, so daß sich auch die Vergleichsmöglichkeiten in erfreulichstem Maße erweitert haben.

Eine völlige Umarbeitung des Lehrbuchtextes auf den heutigen Stand würde das Gesicht des Buches erheblich umgestaltet haben. Ich darf beispielsweise erinnern an das steigende Interesse an vorgeschichtlichen und urzeitlichen Problemen; ich darf hinweisen auf die zahlreichen Arbeiten im Gebiete der Volksrechte, in der Ständelehre, im Lehnswesen, auf die Untersuchungen zum Königtum, zur Verfassung der Städte, der Territorien; es wären mancherlei Aufschlüsse im Rechte der Weistümer, manche strafrechtlichen und privatrechtlichen Arbeiten zu nennen. Und welcher Rechtshistoriker kann heute vorübergehen an der Altertumskunde, an Rechtsprache und Volkskunde?

Der Verlag, der — angesichts der Zeitlage in doppelt dankenswerter Weise — sich entschlossen hat, das Buch wieder herauszubringen, hat von mir im letzten Herbst binnen kurzer Frist eine möglichst unveränderte Auflage gewünscht.

Nach reiflicher Überlegung und Aussprache mit Fachgenossen und mit dem Verlag ergab sich die Zwischenlösung zwischen völlig neuer Form und unverändertem Abdruck:

Indem die gänzliche Umgestaltung einem günstigeren Zeitpunkte vorbehalten bleibt, geht jetzt der Text der 6. Auflage unverändert wieder hinaus und vergegenwärtigt also den Stand unserer Wissenschaft zur Zeit des Weltkrieges und der ersten Jahre darnach. Es ist in der Haupt-

sache noch der Schröder'sche Text, von dem ja so oft die Forschung ausgeht und ausgehen wird müssen. Die Änderungen, die ich in der 6. Auflage von Seite 592 an einfügte, haben sich gleichfalls der Schröder'schen Auffassung angepaßt.

Die Literaturnachträge aber sind mit einer gewissen Ausführlichkeit bis 1931, oft bis 1932 fortgeführt. Sie versuchen damit dem durch lange Jahre so vielfach bewährten Buche seine Stellung als Hilfs- und Nachschlagewerk für die Rechtsgeschichte auch weiterhin zu sichern. Um gerade auf die neueren Arbeiten die Aufmerksamkeit zu lenken sind die Nachträge in das Register hineingearbeitet. Darin bestärkte mich namentlich die Bemerkung eines hochverehrten Rechtshistorikers: „Die Bibliographie von Costa ist keineswegs die einzige rechtsgeschichtliche, wir haben ja das Lehrbuch Schröder-Künßberg“.

Der erfreuliche Aufschwung in der rechtsgeschichtlichen Kartenkunst ließ es geboten erscheinen, die den früheren Auflagen beigegebenen Karten diesmal wegzulassen.

Schließlich habe ich Dank zu sagen allen Fachgenossen, sowohl der Rechtsgeschichte wie der Geschichte in allen ihren Zweigen — insbesondere auch der Sprachgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte und Geographie, die mir durch Zusendung von Büchern und Aufsätzen, durch freundlichen Rat und Hinweis soviel geholfen haben bei der Ausarbeitung, daß ich hoffen darf, nicht allzu viele Lücken gelassen zu haben.

Möge das alte Buch in neuer Gestalt auch weiterhin der Erforschung der deutschen Rechtsvergangenheit und damit mittelbar dem deutschen Volke und seiner Zukunft dienen!

Heidelberg, Palmsonntag 1932.

**Eberhard Frh. v. Künßberg.**